W.Levison.

Beantw. 26.XI.16

Bonn, Blücherstrasse 9 a 12.0ctober 1916

Hochgeehrter Herr Geheimrat!

Nachdem ich ebenso die Aufsätze Krammers wie die gegen seine Ausgabe der Lex Salica gerichteten Ausfürhungen von Hilloger, Krusch und v. Schwerin durchgesehen habe. muss ich mein Urteil dahin zusammenfassen, dass eine Veröffentli-Chung der Ausgabe nach meiner Weberzeugung ebensowenig im Interesse der Mon. Germ. liegt wie in dem von Krammer selbst. Die Grundlagen sind ohne Zweifel falsch gewählt. Die von dem Herausgeber bevorzugte Fassung A (7-9 bei Hessels) gehört an die dritte Stelle entsprechend der bisher herrschenden Annahme und ist zum grössten Teile von einer B 3 (früher 2) ähnlichen Handschrift abgeleitet. Dass die Fassungen B und C nicht von A abgeleitet sein können, ergibt sich mit voller Sicherheit wie aus anderen Fehlern, so aus den durch Homöcteleuta veranlassten Lücken von A, die in B und C nicht vorhanden sind und nur die unwahrscheinlichsten, ja unmögliche Künsteleien anders gedeutet werden können. An die Spitze gehört unbedingt die Klasse B (früher 1-4), vor allem die Handschrift B 4 (bisher 1), die, wie Krusch aufs neue dargetan hat, die älteste Gestalt der Lex Salica enthält (trotz vieler Fehler), so allein von christlichen Einflüssen noch frei ist. Bur die Folge B 4 - Bl. 2.3 - C- A ergibt die einzige natürliche Entwicklung; Krammer hat sie verkannt, indem er eine verhältnismássig späte Bearbeitung an die erste Stelle setzte. Da diese Auffassung nun auch bei der Herstellung der übrigen Texte auf die Auswahl der Lesarten und die Anwendung kleiner Buchstaben zur Kennzeichnung der Abhängiskeitsverhältnisse bestimmend gewirkt håt, bietet die Ausgabe ein ganz verzeichnetes Bild und ist m.E. unbrauchbar. Die vermeintlich verlorenen